

rath solche schon bewilligt hat, und es handelt sich nur um die Anschaffung. Nun kann doch da dem Gemeindevorstand nicht überlassen werden, welche Landcharten, welche Schulbücher anzuschaffen seien. Da kann der Pfarrer nicht ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Punkt, der in größern Gemeinden öfter vorkommt, ist die frühere Entlassung aus der Schule. Da kann nur der Pfarrer, der zugleich den Katechumenenunterricht besorgt, bemessen, ob das Kind die nöthige geistige Reife habe, ob es in der Religionskenntniß so weit vorgeschritten sei, daß es aus der Schule entlassen werden könne. Sie sehen, daß es eine Menge Gegenstände sind, bei welchen der Pfarrer nicht ausgeschlossen werden kann. Ich glaube aber auch, daß dessen Zuziehung dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande und dem Gemeindevorstande nur nützlich und wünschenswerth sein könne. Denn wie bereits bemerkt worden ist, so hat der Pfarrer bisher alle diese Angelegenheiten besorgt; er hat für den Schulvorstand größtentheils die Geschäfte geführt, die nöthigen Schriften gefertigt, die nöthigen Besorgungen bewirkt. Wollen Sie den Pfarrer ausschließen, so würde der Gemeindevorstand Alles das selbst besorgen müssen, und es würde in der That ein unerwünschter Zuwachs zu seinen gehäuftesten Berufsgeschäften werden. Endlich muß ich bemerken, daß die geehrte Deputation nirgends ausdrücklich erklärt hat, daß der Pfarrer von den Angelegenheiten, welche der Natur der Sache und dem Gesetze nach seine Mitwirkung erfordern, ausgeschlossen werden soll. Es würde das auch nicht möglich sein; denn er hat ja schon als Localschulinspector das Recht, dabei zu concurriren. Es fragt sich daher nur, in welcher Form er dabei mitwirken soll? Und da hat sich bis jetzt die Sache außerordentlich einfach und practisch gestaltet. Nämlich die Sachen sind gemeinschaftlich mit dem Pfarrer besprochen, und es ist dann der Beschluß festgesetzt worden. Wenn Sie aber den Pfarrer von der regelmäßigen Mitwirkung bei der Verwaltung ausschließen wollen, so müßte in einem solchen Falle, wo seine Mitwirkung nicht zu umgehen ist, ein doppeltes Verfahren eintreten, entweder eine schriftliche Communication, die sehr aufhältlich sein würde, oder eine mündliche. Nun wenn eine mündliche stattfindet, so würde dies in der That nichts Anderes sein, als was das Ministerium selbst will, und wenn das Ministerium daher die §. 3 so gefaßt hätte: „Die Beforgung der laufenden Schulangelegenheiten innerhalb der §§. 150, 151 der Verordnung zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835 vorgeschriebenen Wirkungskreises liegt zunächst dem Gemeindevorstande und dem Gemeindevorstande in Gemeinschaft mit dem Ortspfarrer ob,“ so würde vielleicht die geehrte Deputation weniger Anstoß daran gefunden haben. Was nun den Nachsatz, die Beibehaltung des Namens betrifft, so muß ich darüber noch Etwas bemerken, warum sich das Ministerium dazu bewogen gefunden hat. Ich habe schon zugegeben, daß es sich nicht streng mit dem Gesetze vereinigen lasse; aber es geschah aus dem guten Grunde, weil der Name: „Schulvorstand“ seit sechs Jahren in dem ganzen Lande bekannt war, und in vielen Gemeinden sich die Sache schon so naturgemäß gestaltet hatte, daß man wußte, daß das, was Bewilligung betreffe, vor den

Gemeinderath, und das, was die Vollziehung und Ausführung betreffe, vor den Schulvorstand gehöre. Indem man diesen Namen, an welchen sich das Volk schon gewöhnt hat, beibehielt, glaubte man, die Sache in Bezug auf die Ausführung zu erleichtern. Ich muß bemerken, daß dies auch dadurch bestätigt worden ist, daß selbst mehre geehrte Abgeordnete hier, wenn von Etwas die Rede war, was der Natur der Sache nach vor den Gemeinderath gehörte, von dem Schulvorstande gesprochen haben. Das ist der erste Punkt, daß also das Ministerium glaubt, der Pfarrer könne von der laufenden Verwaltung der Schulangelegenheiten auf dem Lande ebenso ausgeschlossen werden, als in den Städten die Nothwendigkeit seiner Theilnahme von der geehrten Deputation selbst anerkannt ist. Der zweite Punkt ist, daß es heißt: „es kann aber auch ein verstärkter Ausschuss durch Beiordnung eines oder mehrerer anderer Mitglieder hierzu bestellt werden.“ Nun, das ist etwas ganz Facultatives und rein in das Ermessen der Gemeinde gelegt. Es stimmt auch wörtlich mit dem Schulgesetze überein, wo es heißt: „Ist der Gemeinderath zahlreich, so kann mit Genehmigung und Bestätigung der höhern Behörde aus dessen Mittel ein Ausschuss für die Schulangelegenheiten erwählt werden.“ Man hatte hier den Fall von sehr großen Dörfern vor Augen. Es gibt Dörfer, die zehnmal so viel Bevölkerung haben, als eine kleine Stadt. Ich kenne Dörfer, in welchen drei Schulen auf weitentfernten Punkten stehen, und wo sechs Lehrer angestellt sind. Da kann die Verwaltung der Schulangelegenheiten einen bedeutenden Geschäftsumfang gewinnen. Der Gemeindevorstand und der Gemeindevorstand sind in solchen großen Dorfschaften ohnedies mit soviel Geschäften überhäuft, daß sie nicht im Stande sein würden, noch die laufende Schulverwaltung mit zu besorgen. Wenn man also in das Ermessen der Gemeinde gelegt hat, ob ein solcher verstärkter Ausschuss bestellt werden soll, so ist dies offenbar zum Besten und im Interesse der Gemeinden, denen ja überlassen bleibt, ob sie davon Gebrauch machen wollen, oder nicht. Was den dritten Punkt betrifft, die Wahl der Mitglieder zu diesem Ausschuss, so steht in dem Schulgesetze: „Es kann mit Genehmigung und Bestätigung der betreffenden höhern Behörde aus dessen Mittel ein Ausschuss für die Schulangelegenheiten erwählt werden.“ Dagegen heißt es in der Verordnung: „Die Wahl Letzterer ist solchenfalls nach §. 40 der Landgemeindeordnung zu bewirken“, und das widerspricht allerdings dem Schulgesetze. Allein, hochgeehrte Herren, vergessen Sie nicht, daß die Landgemeindeordnung neuer ist, als das Schulgesetz, daß das Schulgesetz auf die Landgemeindeordnung hingewiesen hat, und daß die Regierung und die Stände in letzterer sich für die größtmögliche Liberalität und Ausdehnung der passiven Wahlfähigkeit erklärt haben. Nach §. 40 der Landgemeindeordnung soll der Gemeindevorstand und die Gemeindevorstande nicht bloß aus den Gemeinderathen, sondern aus allen Gemeindegliedern gewählt werden können. Nun würde es ein offener Widerspruch gewesen sein, wenn man hier eine andere Bestimmung aufgenommen hätte. Die geehrte Deputation schlägt vor, daß die laufende Verwaltung der Schulangelegenheiten in der Re-